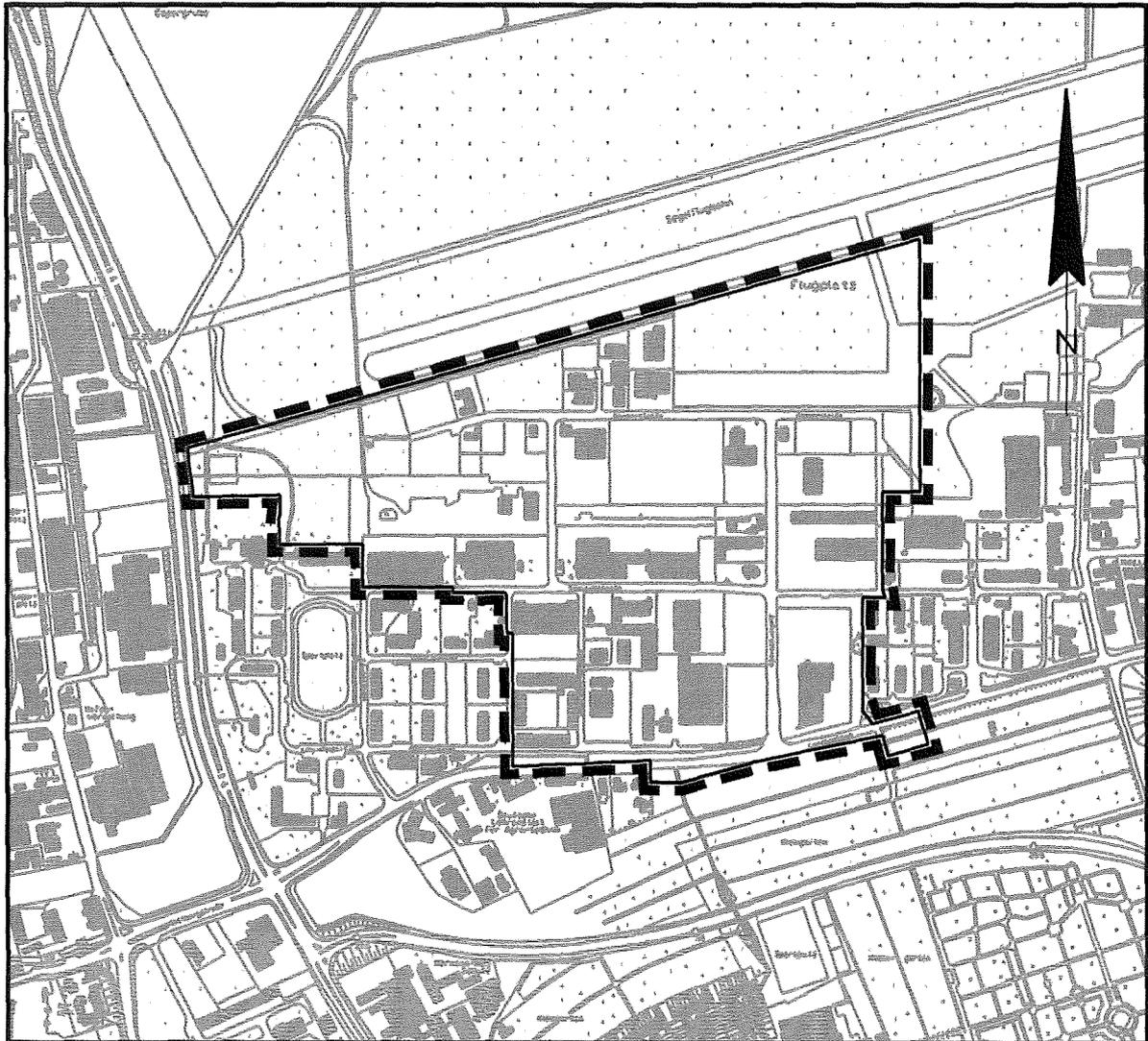
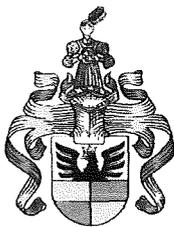


DES



Grenze des Geltungsbereichs

(im Original) M 1:10000



Stadt Hildesheim

1. Änderung des
Bebauungsplan HN 145
" Lerchenkamp Nord "

Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

12/ 07

Rechtsgrundlagen

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans HN 145 „Lerchenkamp Nord“ gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Niedersächsische Gemeindeordnung(NGO) in der Fassung vom 28.Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575).

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans HN 145 erstreckt sich über das gesamte Gebiet dieses Bebauungsplans (siehe Übersichtsplan, Seite 1).

§ 2 Bestehende Festsetzungen

Alle Festsetzungen des Bebauungsplans HN 145 bleiben erhalten, soweit sie durch § 3 nicht berührt werden.

§ 3

1. Zulässigkeit von Handelsnutzungen

In den Industrie- und Gewerbegebieten ist Einzelhandel nicht zulässig. Der Verkauf an Endverbraucher kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn er nach Art und Umfang in eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht. (Ausschluss gem. § 1 Abs. 9 BauNVO)

2. Grundflächenzahl

In den festgesetzten Industriegebieten beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

12/07

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Hildesheim, den
Bereich Vermessung und Geodaten

Für die Ausarbeitung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 14.02.2008
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) vom Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 17.09.2007 beschlossen. ~~Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht. Die Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom _____ bis _____.~~ Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hildesheim, den 14.02.2008
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplans hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim gem. § 2 BauGB (neueste Fassung) in der Sitzung am 28.01.2008 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hildesheim, den 14.02.2008
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 21.02.2008 bis 20.03.2008 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung ist am 13.02.2008 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht worden

Hildesheim, den 27.03.2008
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 4a Abs. 3 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom _____ bis _____ erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung ist am _____ mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht worden

Hildesheim, den
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde aufgrund der gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB geändert. Den Betroffenen wurde in der Zeit vom _____ bis _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hildesheim, den
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

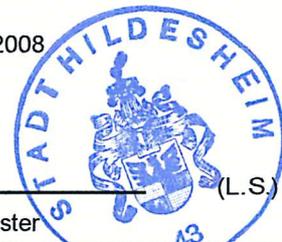
Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 07.07.2008 als Satzung beschlossen.

Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt. Ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 21.07.2008

In Vertretung

Oberbürgermeister



Der Beschluss des Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB (neueste Fassung) am 30.07.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.07.2008 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.

Hildesheim, den 31.07.2008
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind weder Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften noch Verletzungen der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans noch Mängel des Abwägungsvorganges im Sinne von § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 06.08.2009
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage